

Ein ruhiges Wort an das Hamburgische Publicum der unruhigen Stimme des Murrens in Sachen der peinlich angeklagten Jüdin entgegen gesetzt

Hamburg: Harmsen, 1792

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn818338016>

Druck Freier  Zugang



2

~~J. E.
28. 12.~~

J. d. 3199.

2

Ein ruhiges Wort
an das
Hamburgische Publicum

der unruhigen Stimme des Murrens
in Sachen
der peinlich angeklagten Jüdin
entgegen gesetzt.

Hamburg,
gedruckt und zu bekommen bey D. N. Harmfen,

1792.

Kostet einen Schilling.

Vorbericht.

Es sey ferne, in eine Beantwortung der einzelnen groben Calumnien hineinzugehen, die das schändliche Pamflet enthält, welches unter der Rubrik: „Appellation an das Publicum, in Sachen einer zu Hamburg inhaftirten Jüdin und Inquisitin“, unlängst verbreitet worden ist: vielmehr bleibt einer hohen Obrigkeit die verdiente Bestrafung des Pasquillanten, wenn derselbe ausfündig gemacht seyn wird, lediglich anheimgestellt. — Aber man hält sich fest versichert, daß Hamburgs ruhige und gesittete Einwohner (und dieß ist Gottlob! der rühmliche Character, der jede ihrer verschiedenen Classen bezeichnet) die Stimme des anonymen Aufwieglers verabscheuen werden, wenn man hiemit öffentlich

Rechenschaft giebt, daß in der besagten criminal Sache weder Publicum noch Gesetze, nach dem gegnerischen injuriösen Ausdrucke, geöffet worden sind. — Sollte ferner irgend eine pasquillantische Feder über die nächstens den Gerichten einzureichende Vertheidigung der Inquisitin mit Gloßen hervortreten; so wird man in solchem Falle die wörtliche Defensionschrift durch den Druck bekannt machen.

Nota.

Um jedem Leser verständlich zu seyn, hat man die in den gerichtlichen Erkenntnissen und Reeesen vorkommenden lateinischen Ausdrücke allesamt verdeutschet.

2

Eine getreue Darlegung des Protocollmäßigen Ganges dieser criminal Sache wird jeden Billigdenkenden überzeugen, daß die Defensionschrift keinesweges muthwillig verzögert, sondern durch verschiedene Zwischenfälle bisher aufgehalten ist.

Inquissetin, Devora Traub, geborne Hirsch, aus Berlin gebürtig, welche wegen ihrer Schwangerschaft zur vorgängigen Aufbewahrung nach dem Spinnhause kam, ward bey geendigtem Wochenbette in die Frohneren gebracht, und am 22sten September 1790 vor Einem Wohlloblichen Niedergerichte eingeklagt. Damals und früher nicht erhielte

6

Defensor Communication der voluminösen Untersuchungs-Acten.

Weil Inquisitin vor Gericht erklärte, daß sie gegen das ihr vorgelesene Examen Vieles einzuwenden hätte; so ergieng am 1sten October der Bescheid: „Wird bewandten Umständen nach Verweisung an den Herrn Prätor erkannt.“ —

Es erfolgte darauf ein ferneres Examen, welches Fiscalis am 12ten Januar 1791 producirte. — Defensor bat am 2ten März durch einen schriftlichen Receß, in Rücksicht des schon vormals in Berlin sich geäußerten verwirrten Gemüthszustandes der Inquisitin, um eidliche Bernehmung einiger zur Vertheidigung der Unglücklichen nothwendig abzuhörenden Zeugen. Das Wohlöbliche Niesdergericht gab wider alle Erwartung am 23sten März den Bescheid: „daß die vom defensorischen Anwalde gebetene Abhörnung mehrerer Zeugen, und zu dem Ende gesuchte Verweisung an den Herrn Prätor nicht Statt habe.“

Dawis

Dawider appellirte Defensor, und Ein Hochpreisliches Obergericht ertheilte am 8ten Julius den Vorbescheid: „Daß vorgängig defensorischer Anwalt seine übrige noch habende defensional Artikel, mit Benennung der Zeugen und Nachweisung, auf welche Artikel sie befragt werden sollen, am nächsten Gerichtstage nach den Ferien zu produciren schuldig, worauf demnächst in dieser Appellations Instanz weiter erkannt werden soll.“

Defensor producirte hierauf präcise in dem vorgeschriebenen Termine die übrigen annoch habenden Artikel, und fügte zugleich die Bitte hinzu, daß zur genauen Erforschung des Gemüths-Zustandes der Inquisitin, den Herren Stadt, Physicis und Stadt, Wundarzte eine behüfliche von Zeit zu Zeit vorzunehmende Untersuchung möge committirt werden.

Sodann ergieng am 11ten November 1791 das Obergerichtliche Reformatori-Erkenntniß:

niß: „Daß der am 23ten Merz dieses Jahrs
 „ergangne Niedergerichtliche Bescheid dahin zu
 „reformiren sey, daß weder die im Niederger-
 „ichte bereits producirten defensional Artikel
 „zu Gunsten der Vertheidigung für unzulässig,
 „noch die daselbst promittirten und nunmehr
 „in dieser Appellations, Instanz allererst beige-
 „brachten ferneren Artikel für verwerflich zu er-
 „klären gewesen, vielmehr Defensor mit erste-
 „ren billig zuzulassen, in Betreff der letzteren
 „aber die Sache an das Niedergericht, um dar-
 „über gleichfalls gehörig zu erkennen, zurück
 „zu weisen sey.“

Diesem Obergerichtlichen Erkenntniße
 folgte am 2ten December 1791 der **Nieder-
 gerichtliche Bescheid**: „Daß defensorischer An-
 „wald außer denen vermöge Sentenz des Hoch-
 „preislichen Obergerichts vom 11ten vorigen
 „Monats für zulässig erklärten Artikeln und
 „denen darunter benannten Zeugen, nunmehr
 „auch mit denen fernerweitig im Hochpreislichen
 „Ober-

„Obergerichte producirten, und daselbst bereits
„für unverwerflich erklärten Artikeln, und denen
„darunter benannten Zeugen, fiscalischem An-
„walde Fragstücke und alle Rechts, Zustän-
„digkeiten wider die Aufagen und Personen der
„Zeugen, wie auch die Abhörnung der Wache und
„die Confrontation derselben mit dem vierten
„Zeugen Salomon Meyer Traub vorbehältlich
„gleichfalls zuzulassen, und des Endes die Sache
„zur Abhörnung aller Zeugen an den Herrn Prä-
„tor zu verweisen; dahingegen die von defensori-
„schem Anwalde gebetene Untersuchung des jesi-
„gen Gemüthszustandes der Inquisitin nicht statt
„habe.“ —

So wohl die Verstattung der Frag-
stücke, welche nach der Lehre großer Crimi-
nalisten, eines Carpzow, Ludovici, Meister
im Inquisitorischen Proceße bey defensional Ar-
tikeln unzulässig sind, als die Abschlagung
der gebetenen Gemüths-Untersuchung, veran-
laste den Defensor zur abermaligen Appellation

an das Hochpreisliche Obergericht, welches
 jedoch am 28 März jetzigen 1792sten Jahres er-
 kannte: „Daß der am 2ten December des vori-
 gen Jahres ergangne Niedergerichtliche Bescheid
 „dahin zu confirmiren, daß defensorischer Anwalt
 „außer seinen im Niedergerichte producirten, durch
 „die Sentenz dieses Gerichts vom 11ten Novem-
 „ber vorigen Jahrs bereits für zulässig erklärten
 „defensional Artikeln, auch nunmehr mit seinen
 „übrigen in dieser Appellations, Instanz beige-
 „brachten defensional Artikeln und darunter be-
 „nannten Zeugen, jedoch dem fiscalischen Anwalde
 „gegen sämtliche Artikel Fragstücke und alle Rechts-
 „zuständigkeiten wider die Personen und Aufagen
 „der Zeugen, wie auch die Abhörung der Wache
 „und deren Confrontation mit dem 4ten Zeugen
 „Salomon Meyer Traub vorbehältlich, gleich-
 „falls zu admitiren, und des Endes die Sache
 „zur Abhörung aller Zeugen an den Herrn Prä-
 „tor zu verweisen; dagegen aber es der Erkens-
 „nung

„nung der zu wiederholenden Untersuchungen des
 „Gemüthszustandes der Inquisitin, da solche
 „ohnehin nöthigen Falls von Gerichtswegen ver-
 „fügt werden würde, nicht bedürfe, und übrig-
 „ens diese Sache, nach geendigtem Zeugenver-
 „hör, an das Niedergericht zu remittiren sey“ —

Nummehr ward die Abhörung der defensio-
 nal Zeugen vorgenommen, und **Fiscalis** receßirte
 am 23ten May: „Nach, vermöge Sentenz des
 „Hochpreisl. Obergerichts vom 28ten Merz dieses
 „Jahrs beendigtem Zeugenverhöre, producire ich
 „vollständige Inquisition:Acten mit dem Zeugen-
 „verhör, bitte Rückgabe defselben zum Abschrei-
 „ben, und nach gegebener Copey, dem Defensor
 „die Beibringung der Defensionschrift NB. zu
 „injungiren“ — ferner am 6ten Junius: „Ich
 „producire abermals das letzte Zeugenverhör, und
 „gebe dem Defensor davon Abschrift,“ und hier-
 auf am 18ten Julius: „Da die dem Defensor
 „zue

„zur Beibringung der Defensionalium, vermöge
 „Gemeinen Bescheides vom 13ten Januar 1768
 „verstattete sechswöchige Frist verstrichen, als
 „fordre ich die Defensionschrift auf nächsten
 „Gerichtstag bey Strafe 1 Rthlr., worauf sofort
 „ein Erkenntt ergieng.

Hierwider stellte Defensor innerhalb laufenden
 zehn Tage vor, daß Fiscalis zu voreilig
 schon am 18ten Julius Defensionales bey Strafe
 gefordert hätte; denn vorkommenden Umständen
 nach, rede der gemeine Bescheid vom 13 Januar
 1768 ihm keinesweges das Wort. Fiscalis habe
 am 23 May nur im Allgemeinen gebeten, „als
 „dann, wenn er Abschrift gegeben haben
 würde, dem Defensor die Beibringung der
 Defensionschrift zu injungiren, mithin hätte
 er vorgängig den nachgesuchten Bescheid ge-
 rühig abwarten müssen; weit gefehlt, daß er
 Defensionales fordern konnte, ehe sie von Ge-
 richts-

richtswegen injungirt waren. Defensor bat daher, ihm nunmehr zwar die Beibringung der Defensionschrift zu injungiren, jedoch unter Verstattung einer doppelten Sächsischen Frist, maßen er dermalen (so gerne er sich auch jederzeit fördere) durch vordringliche Reichsgerichtliche Arbeiten verhindert würde.

Aber statt seiner Bitte gewährt zu werden, ergieng am 31sten August das Niedergerichtliche Erkenntniß: „Daß die vom Defensor ge-
 „betene Frist ihm nicht zu verstaten, sondern der-
 „selbe **nichtigen** Einwendens unermessen, Defen-
 „sionales **innerhalb acht Tagen** bey Strafe
 „2 Rthlr. beizubringen schuldig, auch wird de-
 „fensorischer Anwalt wegen muthwillig intendir-
 „ten Verschleiß der Sache in die Strafe von
 „25 Rthlen. dem Fisco innerhalb acht Tagen bey
 „Strafe der Execution unweigerlich zu erlegen,
 „fällig vertheilt.“

Unter

Wider dieses Erkenntniß appellirte Defensor
 an das Hochpreisliche Obergericht. Er
 führte an, daß die Hamburgische revidirte Ge-
 richtsordnung von 1711. Tit. LV. Art. 29. 30.
 bey criminal Fällen sogar eine vierte Dilation
 verstatte, und hier betreffe es nur eine gebetene
 erste Befristung. **Nichtig** sey das Einwenden
 keinesweges, weil defensorischer Sachwalter die
 jüngsten Sommerferien nicht dem Vergnügen,
 sondern der Arbeit gewidmet gehabt hätte.
Muthwilliger Verschleif könne auch in die-
 ser Sache nicht vorgeworfen werden, da man
 bey gemüßigter zweimaligen Appellation wider
 die Niedergerichtlichen Bescheide vom 23sten
 Merz und 2ten December 1791. (als welche
 durch die verehrlichen Obergerichtlichen Erkennt-
 nisse vom 11ten November vorigen und 28sten
 Merz jetzigen 92sten Jahres respective reformirt
 und modificirt worden sind) immerfort in Ein-
 reichung der dießseitigen Schriftsätze prompt gewes-
 sen

sen sey; wie denn ohnehin defensorischer Sach-
 walter sich schmeichle, aus langjähriger Praxi
 den Hamburgischen Gerichten als ein solcher be-
 kannt zu seyn, der nicht in die Zahl der Säumigen
 gehöre. Defensor bat daher um Verstattung der
 nachgesuchten Frist und Aufhebung der andictir-
 ten Strafe. Worauf am 12ten September das
Obergerichtliche Erkenntniß erfolgte: „Daß
 „dem defensorischen Anwalde vorkommenden beson-
 „dern Umständen nach und zu Gunsten der Defension,
 „außer der, seit dem am 6ten Junius dieses Jahrs
 „reproducirten Zeugen, Verhör, zur Berthei-
 „digung bereits gehabt 14 wöchigen Frist,
 „annoch ein Termin bis zum nächsten Gerichtstag
 „nach den Ferien zu verstaten, jedoch derselbe
 „sobann seine Defensionschrift unter Präjudiz
 „unfehlbar zu produciren schuldig, und des Endes
 „die Sache an das Niedergericht zu remittiren.
 „Uebrigens aber wird defensorischer Anwald,
 „wegen der von ihm nachgesuchten Erlasung der

„an

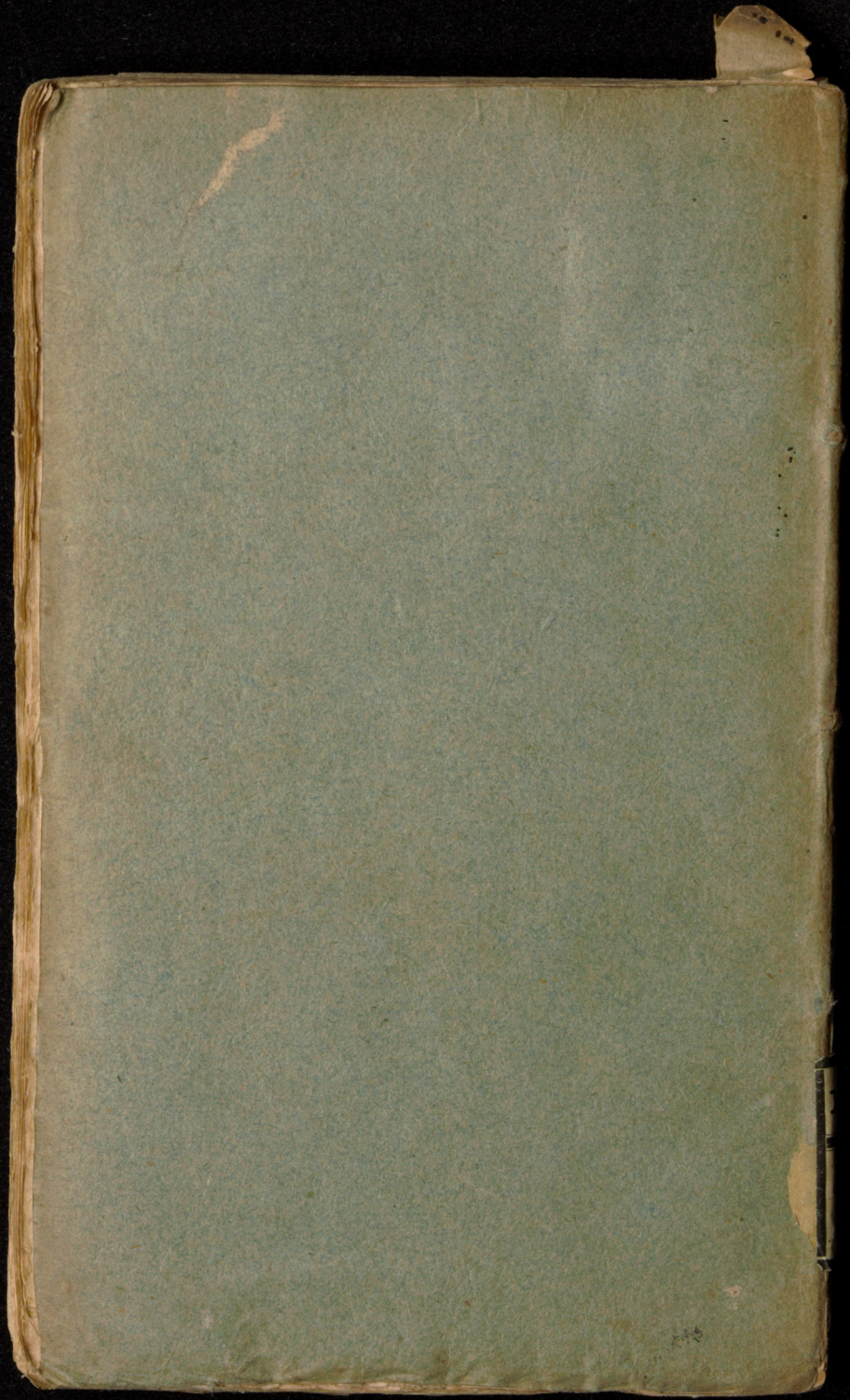
„andictirten Strafe gleichfalls dahin verwies
sen.“ —

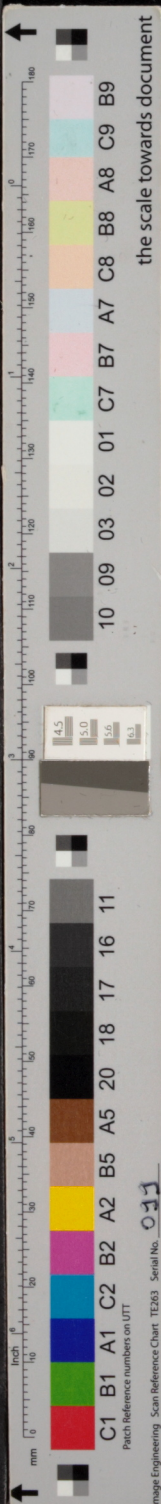
Diesem Erkenntnisse gemäß, wird die De-
fensionschrift am ersten Gerichtstage nach
geendigten jehigen Jahrmarkt, Ferien übergeben
werden.

Hamburg, den 1sten November 1792.

φ 40
N. 15

1/2 2/3





the scale towards document

der Hamburgs Einwohner
Vöbel gescholten haben;
bey Gott! daß ich unter
die doch zahlreich sind,
er sich nicht als ein Feind
daraus ist der sichere
die mehrsten der hiesigen

le: Ist darum der größte
ewohner Vöbel, weil Ihre
sigen nicht übereinstim-
Vöbel, der Moralistisch lebt,
nach seinen Grundsätzen
r den geheiligten Namen:
Lehrern eingeprägt sind?
was dafür, daß sie durch
Vorurtheile noch nicht so
— Sie müssen wahrlich
ntnisse haben, sonst wür-
nicht so lieblos beurtheilen
öfen! und Sie sind schul-
itte zu thun, oder — ich
tlich an das Publicum.

ieses Schreiben schon bey
eschickt haben, wenn ich
man mich auch für einen
klärt hätte. Denn jetzt,
bey